

VIII.

Auszug aus der Württembergischen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.-Bl. S. 69).

Art. 7*).

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

- a. in Betreff der Feuerpolizei;
- b. in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
- c. in Betreff gesundheitsgefährlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
- d. in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
- e. in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
- f. in Betreff der Aufsicht über Maß und Gewicht;
- g. in Betreff der obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arzneimittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;
- h. in Betreff der Beaufsichtigung des Tröbelhandelns.

*) vergl. hierzu § 1 der Ministerialverfügung vom 14. Dezbr. 1871 Nr. VII oben.